

957

Beschlussvorlage

Gemeinderat

Stadt **Lahr**

Amt 60/601	Datum 26.07.2006	Az. Br/Kr	Drucksache Nummer 114/2006	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich <input type="checkbox"/> Offenlegung	BETEILIGUNGSVERMERKE		EINGANGSVERMERKE	
VORBERATUNG		Amt	Handzeichen	Oberbürgermeister <i>f 18/8</i>
Ausschuss/Ortschaftsrat	Sitzungstag	Abstimmung	Rechtsamt	Erste Bürgermeisterin <i>Wf 10.8.</i>
Haupt- und Personal- ausschuss	17.07.2006	einstimmig		Bürgermeister <hr/>
				Haupt- und Personalamt Abt. 101 <i>Us 10/08</i>
				Kämmerei <i>K 08/08</i>
				Rechtsamt <hr/>

Betreff
Begründung von Mehr- und Minderkosten

Beschlussvorschlag

- Bei der Schlussabrechnung über erteilte Aufträge, bei denen Vergabesummen über- oder unterschritten werden, wird wie in der Begründung aufgeführt verfahren.
- Der Gemeinderatsbeschluss vom 02.07.1984 wird aufgehoben.

Anlagen
Mehrkostenregelung bei vergleichbaren Städten

BERATUNGSERGEBNIS		Sitzungstag:		Bearbeitungsvermerk	
<input checked="" type="checkbox"/> Einstimmig <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)			Datum	Handzeichen	
mit Stimmen- mehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.		

Begründung:

Nach dem derzeitigen Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahre 1984 ist bei Schlussabrechnungen über erteilte Aufträge hinsichtlich der Überschreitung der Vergabesumme wie folgt zu verfahren:

- a.) Vorlage des Vorgangs an den Gemeinderat oder an den zuständigen beschließenden Ausschuss zur Nachbewilligung der für die Erhöhung der Vergabesumme erforderlichen Mittel, wenn die Abrechnungssumme die Vergabesumme um mehr als 15% oder mehr als 20.000.- DM überschreitet.
- b.) Vorlage des Vorgangs an den Oberbürgermeister zur Genehmigung der Abweichung von den Beschlüssen des Gemeinderates oder eines beschließenden Ausschusses wenn die Abrechnungssumme die Vergabesumme um mehr als 15% oder nicht mehr als 20.000.- DM überschreitet.
- c.) Bei Unterschreitung der Vergabesummen um mehr als 15% oder mehr als 20.000.- DM sind die Gründe dem zuständigen Organ bekannt zu geben.

Diese Regelung ist sowohl durch die geänderte Hauptsatzung mit neuer Zuständigkeitsbegrenzung als auch durch die EURO – Umstellung und das neue Verständnis von verantwortungsvoller Verwaltung und Verlagerung von Kompetenzen im Sinne der Neuen Steuerung nicht mehr zeitgemäß. Die Wertgrenzen für die Begründung von Mehr- und Minderkosten sollten

1.) auf die Eurosätze umgestellt werden.
2. generell erhöht werden.

Die Delegation von Aufgaben verbunden mit der höheren Verantwortung soll die entsprechende Führungsebene stärken. Es wird zukünftig noch mehr darauf ankommen, dass die Massenermittlungen bei Ausschreibungen so genau als möglich durchgeführt werden. An den Inhalt der Begründungen von Mehrkosten (meist infolge von Nachträgen) wird ein strenger Maßstab angelegt.

Die Begründung von Minderkosten soll dagegen auf ein angemessenes Maß zurückgeführt werden. Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass eine Begründung nur erforderlich ist bei Aufträgen, welche die Entscheidung der Gremien verlangen unter Beachtung gewisser Freigrenzen. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Rechnungsprüfung einen formellen Abschluss der Maßnahme für erforderlich hält. Wir schlagen folgende Neuregelung vor:

Stufe 1:**Auftragsvergaben bis 25.000.- € (Zuständigkeitskreis Amtsleiter/in, Ortsvorsteher/in)**

Bei Abrechnungssummen bis 20.000,- € ist keine formelle Begründung von Mehrkosten erforderlich. Überschreitet eine über 20.000,- € liegende Abrechnungssumme die Vergabesumme um mehr als 25% so ist eine Vorlage an den jeweiligen Dezernenten zur Begründung der Mehrkosten und Nachbewilligung für die Erhöhung der Vergabesumme erforderlichen Mittel notwendig. Im Rahmen dieser Stufe der Auftragsvergaben ist die Regelung in Form einer internen Dienstanweisung zu treffen.

Stufe 2:

Auftragsvergaben von 25.000,- € bis 100.000,- € (Zuständigkeitskreis OB, Dezerntenen, Ortschaftsräte)

Überschreitet die Abrechnungssumme die Vergabesumme um mehr als 25%, so ist eine Vorlage an den OB/Dezerntenen bzw. an den Ortschaftsrat zu fertigen zur Nachbewilligung der Erhöhung. Sofern Überschreitungen um mehr als 25% vorliegen und die Zuständigkeitsgrenze von 100.000 € überschritten wird, so ist die Nachbewilligung im zuständigen Ausschuss einzuholen. In dieser Stufe sind Minderkosten nicht zu begründen.

Stufe 3:

Auftragsvergaben von 100.000,- € bis 250.000,- € (Zuständigkeitskreis Ausschüsse)

Überschreitet die Abrechnungssumme die Vergabesumme um nicht mehr als 25%, so reicht eine Vorlage an den OB/Dezerntenen mit Begründung der Mehrkosten und Nachbewilligung. Zur Vereinfachung des Verfahrens ist bei einer Überschreitung der Vergabesumme bis 10.000,- € keine weitere Begründung bzw. Nachbewilligung erforderlich. Bei Überschreitungen von mehr als 25% ist die Zuständigkeit des Ausschusses gegeben und soweit erforderlich die nächste Zuständigkeitsgrenze (250.000,- €) zu beachten.

Minderkosten sind ab einem Abweichungswert von 25% dem Ausschuss zur Kenntnis zu geben.

Stufe 4:

Auftragsvergaben von über 250.000,- € (Zuständigkeitsbereich Gemeinderat)

Überschreitet die Abrechnungssumme die Vergabesumme nicht mehr als 15% oder 40.000,- € genügt eine Vorlage an den Oberbürgermeister zur Begründung der Mehrkosten und Nachbewilligung. Zur Vereinfachung des Verfahrens ist bei einer Überschreitung der Vergabesumme bis 10.000,- € keine weitere Begründung bzw. Nachbewilligung erforderlich. Bei Überschreitung von mehr als 15% oder mehr als 40.000,- € ist der Vorgang dem Gemeinderat vorzulegen.

Minderkosten von mehr als 15% sind zu begründen und dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben.

Durch die vorgeschlagenen Regelungen kann erheblicher Verwaltungsaufwand eingespart, das Abrechnungsverfahren wesentlich vereinfacht und die gesamte Bearbeitung der Aufträge rationalisiert werden.

Sämtliche Regelungen gelten unter dem Vorbehalt, dass Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen. Ist dies nicht der Fall, so richtet sich die Bewilligung nach dem Verfahren zur Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben.


Karl Langensterner-Schönborn

Mehrkostenregelung bei vergleichbaren Städten

Offenburg	bis 50.000,- € 50.000,- € bis 100.000,- € > 100.000,- €	Fachbereichsleiter Dezernat/OB GR	
Kehl	> 25.000,- €	TA	
Rastatt	bis 25.000,- € 25.000,- € bis 50.000,- € > 50.000,- €	Fachbereichsleiter OB TA	
Achern	bis 30.000,- € 30.000,- € bis 200.000,- € > 200.000,- €	OB TA GR	
Baden-Baden	< 50% und ≤ 70.000,- € > 50% oder ≥ 70.000,- €	OB/Dezernat Gremium, das die ursprüngliche Entscheidung getroffen hat	
Emmendingen	keine konkrete Regelung üblicherweise bei Mehrkostenregelung, wenn die HH-Mittel veranschlagt sind		
Lahr (vorgeschlagene Regelung)	Auftragssumme bis 25.000,- €	Abrechnungssumme - bis 20.000,- € - > 20.000,- € mehr als 25% ÜS	Gremium Amtsleiter Dezernat
	25.000,- € bis 100.000,- €	> 25 %	OB/Dezernat/OR
	100.000,- € bis 250.000,- €	< 25 % > 25%	OB/Dezernat Ausschuss
	> 250.000,- €	< 15% oder 40.000,- € > 15% oder 40.000,- €	OB GR
Lahr (bisherige Regelung)	> 15% u. < 20.000,- DM (10.000,- €) > 15% u. > 20.000,- DM (10.000,- €) Überschreitung >15% u. > 20.000,- DM (10.000,- €)		OB GR oder beschl. Ausschuss Bekanntgabe